

4. / XII. 1914.

* (Einschränkung des Nachtlebens in Wien.) Die „Korrespondenz Wilhelm“ meldet: „In letzter Zeit spielt sich das Nachtleben in Wien nach den von der Polizeibehörde gemachten Wahrnehmungen sowie nach Beschwerden, welche dieser Behörde zugekommen sind, in einer Weise ab, die dem Ernste der Zeit durchaus nicht entspricht. Der Polizeipräsident hat sich daher veranlaßt gesehen, die Leiter der Bezirks-Polizeikommissariate anzuweisen, den Inhabern von Gast- und Schanklokalitäten sowie von Kaffeehäusern die Bewilligung, ihre Betriebslokale über die durch eine Statthaltereiverordnung mit 2 Uhr nachts festgesetzte Sperrstunde offenzuhalten, nur bis 3 Uhr früh zu erteilen, und zwar nur, wenn ein ständiges Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt und die Geschäftsführung zu begründeten Beschwerden einen Anlaß nicht gegeben hat. Bewilligungen zum Offenhalten über 3 Uhr früh oder zum Öffnen vor der festgesetzten Stunde können nur ganz ausnahmsweise den Inhabern von Gast- und Kaffeehäusern, und zwar nur dann erteilt werden, wenn ein notorisch öffentliches Bedürfnis infolge der Lage des Betriebslokales in der Nähe von Bahnhöfen, Märkten, wichtigen Verkehrszentren und Nachtbetrieben vorhanden ist. Produktionen aller Art (auch Musikproduktionen) in Gast- und Schanklokalitäten sowie in Kaffeehäusern müssen nach Mitternacht für die Dauer des Krieges nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Inhabern von öffentlichen, insbesondere dem Nachtleben dienenden Lokalen, in welchen die Gäste offenkundig zur Verschwendung und Trunksucht verleitet oder in denen sonstige Ausartungen der Vergnügens- und Genußsucht wahrgenommen werden, wird keinerlei Begünstigung (Lizenz) gewährt. Es ist zu hoffen, daß mit diesen Bestimmungen das Auslangen gefunden werden wird und daß dem Nachtleben dadurch jene Schranken gezogen werden, die den ernsten Zeiten und dem Gefühle der Bevölkerung entsprechen.“